

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 37

Datum 16.10.2008

Nr. 68

---

**Prüfungsordnung  
für den  
Masterstudiengang  
Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies)  
an der  
Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 16. Oktober 2008**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. Masterprüfung**

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 12 Abschlussarbeit („Master-Thesis“) und Abschlusskolloquium
- § 13 Erwerb von Leistungspunkten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 15 Zusatzleistungen
- § 16 Zeugnis
- § 17 Masterurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums, Zugangsvoraussetzung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Master-Studiengang Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies). Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu lösen.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies) erfüllt, wer
  1. einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit dem Fach Englisch bzw. mit dem Fachgebiet Anglistik / Amerikanistik (English Studies) mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten, von denen mindestens 76 ECTS-Leistungspunkte im Fach Englisch bzw. im Fachgebiet Anglistik / Amerikanistik (English Studies) erworben worden sind, mit der Gesamtnote „gut“ oder der ECTS-Note „B“ oder besser bestanden hat und
  2. in einer Aufnahmeprüfung in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 5 in englischer Sprache von max. 30 Minuten Dauer nachgewiesen hat, dass sie oder er über die notwendigen Kenntnisse zur Aufnahme des Master-Studiums im Studiengang Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies) verfügt.
- (4) Liegen die Unterlagen nach Absatz 3 aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall eine Zulassung unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises bis zur Anmeldung zur ersten Prüfung höchstens jedoch für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Aufnahme des Studiums aussprechen (§ 49 Abs. 7 Satz 4 HG).
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der mündlichen Aufnahmeprüfung über die Zulassung. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 2

#### Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“ im Fach Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies), abgekürzt „M. A.“

### § 3

#### Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Master-Studiengang einschließlich der Abschlussarbeit vier Semester.
- (2) Der Studienumfang im Masterstudium beträgt 30 SWS. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen auf die Module in den gewählten Ausrichtungen Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft 52 LP, auf das Modul „Inter- and Transdisciplinary Studies“ 26 LP, auf die zwei sprachpraktischen Module jeweils 6 LP und auf das Modul „Thesis“ (Abschlussarbeit samt Recherche und Abschlusskolloquium) 30 LP.

## **§ 4**

### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit und des Abschlusskolloquiums mit Ende des vierten Studiensemesters vollständig abgeschlossen sein kann.
- (2) Die Meldung zu eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll jeweils spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen. Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung zum Erwerb von Leistungspunkten ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 9) beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Prüfungen erfolgen in engem zeitlichen Zusammenhang mit der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung, in der Regel vor dem Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die

Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Abschlussarbeit und die eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen zum Erwerb von Leistungspunkten Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein

neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 9 Zulassung**

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Master-Studiengang Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies) eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatinnen und Kandidaten bereits eine Masterprüfung oder eine Magisterprüfung im Fach Anglistik / Amerikanistik (English and American Studies) oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden.

### **§ 10 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in § 9 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die Kandidatinnen und Kandidaten die Masterprüfung oder die Magisterprüfung in einem Studiengang im Fachgebiet Anglistik / Amerikanistik (English Studies) an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben oder
  - d) die Kandidatinnen und Kandidaten sich bereits an einer anderen Universität in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Fachprüfung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung, Magister- oder Diplomprüfung.

### **§ 11 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung**

- (1) Durch die Masterprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Masterstudiums erreicht haben und dass sie sich insbesondere die wichtigsten Kenntnisse ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die für einen erfolgreichen Einsatz in der beruflichen Praxis erforderlich sind.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte (Modulteilprüfungen und Modulabschlussprüfungen) und der Abschlussarbeit (Master-Thesis) samt der zugehörigen Recherche sowie einem Abschlusskolloquium. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

AE 1	Advanced English 1	6 LP
AE 2	Advanced English 2	6 LP
INTER	Inter- and Transdisciplinary Studies	26 LP

Bei Wahl der Ausrichtung Sprachwissenschaft:		
LING 1a	Linguistic Theory: Morphology, Syntax	14 LP
LING 1b	Linguistic Theory: Semantics, Pragmatics	14 LP
LING 2	Topics in Advanced Linguistic Research	24 LP

Bei Wahl der Ausrichtung Literatur- und Kulturwissenschaft:		
LIT 1a	Literature – Culture – Media: Theories and Methodologies	14 LP
LIT 1b	Literary Texts in Cultural Contexts	14 LP
LIT 2	Topics in Advanced Literary and Cultural Research	24 LP

Thesis	im Bereich der gewählten Ausrichtung: Recherche + Abschlussarbeit (26 LP) + Abschlusskolloquium (4 LP)	30 LP
--------	--	-------

- (3) Die Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (4) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

## § 12

### **Abschlussarbeit („Master-Thesis“) und Abschlusskolloquium**

- (1) Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und kurz schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens „ausreichend“, ist die Thesis vollständig zu wiederholen.
- (9) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (10) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten. Die Abschlussarbeit samt Recherche und das Abschlusskolloquium werden zusammen mit 30 LP verrechnet.
- (11) Im Abschlusskolloquium in Form einer mündlichen Prüfung gem. § 13 Abs. 5 verteidigt die Kandidatin oder der Kandidat ihre bzw. seine mit mindestens „ausreichend“ benotete Abschlussarbeit im Gespräch mit den zwei Prüfern. Das Abschlusskolloquium hat eine Dauer von 30 Minuten. Es wird mit einer nach § 14 von beiden Prüfern gemeinsam festzulegenden Note bewertet. Die Note ist kurz schriftlich zu begründen. Ist die Benotung des Abschlusskolloquiums nicht mindestens „ausreichend“, ist es zu wiederholen. Es kann einmal wiederholt werden.
- (12) Die Gesamtnote des Moduls „Thesis“ ergibt sich zu drei Vierteln aus der Note der Abschlussarbeit und zu einem Viertel aus der Note des Abschlusskolloquiums.

### **§ 13**

#### **Erwerb von Leistungspunkten**

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte (Modulteilprüfungen und Modulabschlussprüfungen) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann.
- (2) Die Form, in der die Leistungspunkte erworben werden können, wird von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung festgelegt, sofern keine Festlegung durch § 13 Abs. 3 oder die Modulübersicht getroffen wurde.
- (3) Die Form der Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte (Modulteilprüfungen und Modulabschlussprüfungen) sowie das Verfahren zur Berechnung der Modulnoten sind wie folgt festgelegt:  
 Modul AE 1:  
 Jeweils eine in den zwei zum Modul gehörigen Übungen zu schreibende Klausur von 90 Minuten Dauer. Die Modulnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Klausurnoten.

Modul AE 2:

Jeweils eine in den zwei zum Modul gehörigen Übungen zu schreibende Klausur von 90 Minuten Dauer. Die Modulnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Klausurnoten.

Modul INTER:

In der Ringvorlesung eine Klausur (2 LP) von 90 Minuten Dauer; in der philosophischen Vorlesung eine Klausur (2 LP) von 90 Minuten Dauer sowie eine kleine Hausarbeit (2 LP); im philosophischen Seminar eine kleine Hausarbeit (2 LP); im INTER Seminar eine große Hausarbeit (6 LP). Die Modulnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten dieser Prüfungen, wobei sich die Gewichtung aus dem Verhältnis der diesen Prüfungen zugeordneten Leistungspunkte ergibt.

Modul LING 1a bzw. LIT 1a und Modul LING 1b bzw. LIT 1b:

In der jeweiligen Vorlesung eine Klausur (2 LP) von 90 Minuten Dauer; im jeweiligen Hauptseminar eine große Hausarbeit (6 LP). Die Modulnote des jeweiligen Moduls errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der jeweiligen Prüfungen, wobei sich die Gewichtung aus dem Verhältnis der diesen Prüfungen zugeordneten Leistungspunkte ergibt.

Modul LING 2 bzw. LIT 2:

Im ersten Hauptseminar eine kleine Hausarbeit (2 LP); im zweiten Hauptseminar eine große Hausarbeit (6 LP); im Kolloquium ein Fachgespräch (2 LP) von 30 Minuten Dauer, in dem die Studierenden ihr Forschungsprojekt für die Master-Thesis vorstellen und verteidigen. Die Modulnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten dieser Prüfungen, wobei sich die Gewichtung aus dem Verhältnis der diesen Prüfungen zugeordneten Leistungspunkte ergibt.

- (4) Die große Hausarbeit im Hauptseminar des Moduls LING 1a bzw. LIT 1a darf, wenn sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.
- (5) In mündlichen Prüfungen und Kolloquien soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag. Mündliche Prüfungen und Kolloquien sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note gemäß § 14 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung oder das Kolloquium bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) In schriftlichen Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der Klausur aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

- (7) In Prüfungen in Form schriftlicher Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt. Schriftliche Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hier- von kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Be- kanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klau- surarbeit zu geben.

## § 14

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Module und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Run- dung gestrichen.
- (2) Die Modulnote lautet:
- |   |   |                    |
|---|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = | sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = | nicht ausreichend. |
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte gem. § 11 Abs. 4 vorliegen und das Modul „Thesis“ (Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium) mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmeti- schen Mittel der Modulnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- |   |   |               |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = | sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend.  |
- (5) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestan- den“ erteilt, wenn das Modul „Thesis“ mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist. Bei Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn das Modul „Thesis“ mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung 1,5 oder besser ist.

## **§ 15 Zusatzleistungen**

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.
- (2) Diese Leistungspunkte werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 16 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das gegliedert nach den Modulen die einzelnen Fachnoten, die Gesamtnote, das Thema der Abschlussarbeit und die Note des Moduls „Thesis“ enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.
- (5) Für ein bestandenes Modul und die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS-Noten:

die besten	10 %	die Note A
die nächsten	25 %	die Note B
die nächsten	30 %	die Note C
die nächsten	25 %	die Note D
die nächsten	10 %	die Note E.

Als Bezugsgröße werden die in dem betreffenden Modul erfolgreichen Studierenden des aktuellen und der beiden vorangegangenen Studienjahre herangezogen.

## **§ 17 Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 18**

##### **Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatinnen und Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

#### **§ 19**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 20**

##### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Geistes- und Kulturwissenschaften vom .

Wuppertal, den 16. Oktober 2008

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Module und zugehörige Veranstaltungen bzw. Veranstaltungstypen	LV <sup>1</sup>	SWS	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	P/WP <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>	LP
<b>Advanced English 1 (AE 1)</b>		<b>4</b>	<b>Lernziele: Sichere Kommunikationskompetenz in mündlicher und schriftlicher Form in professionell relevanten Kontexten</b>	<b>1.</b>	<b>P</b>	<b>kumulativ</b>	<b>6</b>
a. Advanced English Practice	Ü	2	Inhalte: Übungen anhand von Sprachmaterialien, die auf verschiedene spezifische und professionell relevante Kommunikationssituationen abstellen (z.B. moderieren, berichten, evaluieren)	1.	P	K	3
b. Presentation and Argumentation	Ü	2	Inhalte: Übungen zum mündlichen und schriftlichen Präsentieren und Argumentieren auf hohem sprachlichen und rhetorischen Niveau	1.	P	K	3
<b>Advanced English 2 (AE 2)</b>		<b>4</b>	<b>Lernziele: Gewandte Kommunikationskompetenz in mündlicher und schriftlicher Form insbesondere in akademischen Kontexten sowie funktional und kulturell reflektierte Übersetzungsfähigkeiten</b>	<b>3.</b>	<b>P</b>	<b>kumulativ</b>	<b>6</b>
a. Academic English	Ü	2	Inhalte: Analyse und Einübung sprachlicher Mittel, argumentativer Muster und formaler Aspekte von akademischen Texten	3.	P	K	3
b. Advanced Translation	Ü	2	Inhalte: Grundlegende Konzepte funktionaler Translationswissenschaft sowie Einübung funktional begründeter und kulturell reflektierter Übersetzungsprozesse Englisch-Deutsch und Deutsch-Englisch	3.	P	K	3

<sup>1</sup> Art der Lehrveranstaltung: V=Vorlesung, S=Seminar, HS=Hauptseminar, Ü=Übung, K=Kolloquium.

<sup>2</sup> P=Pflichtmodul/-veranstaltung und WP=Wahlpflichtmodul/-veranstaltung.

<sup>3</sup> Angabe über die Art der Modulprüfung: große Hausarbeit (gH), kleine Hausarbeit (kH), Klausur (K), Fachgespräch (F).

Module und zugehörige Veranstaltungen bzw. Veranstaltungstypen	LV <sup>1</sup>	SWS	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	P/ WP <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>	LP
<b>Inter- and Transdisciplinary Studies (INTER)</b>		8	<b>Lernziele: Vertrautheit mit methodischen sowie wissenschafts- und erkenntnistheoretischen Grundlagen bzw. Problematiken der sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Analyse und Theoriebildung sowie mit interdisziplinären Aspekten im Schnittbereich zwischen Englischer Sprachwissenschaft einerseits und Englischer Literatur- und Kulturwissenschaft andererseits</b>	1.-2.	P/ WP	kumulativ	26
a. Ringvorlesung	V	2	Inhalte: Sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlich interdisziplinär relevante Konzepte, Modelle, Theorien (z.B. aus Semiotik, Strukturalismus, kognitions- bzw. mentalistisch orientierten Forschungsrichtungen)	1.	P	K	4
b. Vorlesung im Fach Philosophie	V	2	Inhalte: Wissenschaftstheorie, Anthropologie, Phänomenologie, Kulturphilosophie und Ethik (z.B. methodologische Fragen der Natur- und Geisteswissenschaften; Anthropologie im 20. Jahrhundert; Ethik im Kontext der analytischen Philosophie)	1.	P	K + kH	6
c. Seminar im Fach Philosophie	S	2	Inhalte: Themen aus dem Bereich Metaphysik und Metaphysikkritik (z.B. materialistische, empiristische und skeptische Modelle von Erkennen und Handeln bei Hobbes, Locke und Hume; analytische Sprachphilosophie); Themen aus dem Bereich Phänomenologie der Gegenwart (z.B. Theorien narrativer Identität)	2.	P	kH	6
d. Hauptseminar	HS	2	Inhalte: Themen aus dem Schnittbereich von Sprachwissenschaft und Literatur- und Kulturwissenschaft (z.B. grammatische und lexikalische Mittel zur Gestaltung von Erzählsituationen bzw. -perspektiven, linguistische und literaturwissenschaftliche Aspekte von Stil; linguistische und literarische Aspekte der Literaturübersetzung, Korpuslinguistik und Literaturwissenschaft, literarisches Interpretieren und Relevanztheorie)	2.	P	gH	10
<b>Linguistic Theory: Morphology, Syntax (LING 1a)</b>		4	<b>Lernziele: Vertrautheit mit dem aktuellen Stand von Theorie und Methodik in mindestens zweien der drei sprachwissenschaftlichen Kernbereiche sowie deren Schnittstellen; Kompetenz zur methodisch-theoretisch fundierten Reflexion von Problem- und Fragestellungen in diesen Bereichen</b>	1.	WP	kumulativ	14
a. Vorlesung	V	2	Inhalte: Überblick über den aktuellen Stand von Theorie und Methodik in Morphologie oder Syntax, auch in kontrastiver Hinsicht; Überblick über offene Problem- und Fragestellungen in diesen Bereichen	1.	WP	K	4
b. Hauptseminar	HS	2	Inhalte: Ausgewählte Themenbereiche aus Morphologie oder Syntax, auch in kontrastiver Hinsicht, auf einem die aktuelle Forschung widerspiegelnden Niveau	1.	WP	gH <sup>4</sup>	10
<b>Linguistic Theory: Semantics, Pragmatics (LING 1b)</b>		4	<b>Lernziele: Vertrautheit mit dem aktuellen Stand von Theorie und Methodik in Semantik und Pragmatik sowie deren Schnittstellen; Kompetenz zur methodisch-theoretisch fundierten Reflexion von Problem- und Fragestellungen in diesen Bereichen</b>	2.	WP	kumulativ	14
a. Vorlesung	V	2	Inhalte: Überblick über den aktuellen Stand von Theorie und Methodik in Semantik und Pragmatik; Überblick über offene Problem- und Fragestellungen in diesen Bereichen	2.	WP	K	4
b. Hauptseminar	HS	2	Inhalte: Ausgewählte Themenbereiche aus Semantik und Pragmatik auf einem die aktuelle Forschung widerspiegelnden Niveau	2.	WP	gH	10

<sup>4</sup> Diese Prüfung ist eingeschränkt wiederholbar. Sie kann, wenn sie als nicht bestanden bewertet worden ist, einmal wiederholt werden.



Module und zugehörige Veranstaltungen bzw. Veranstaltungstypen	LV <sup>1</sup>	SWS	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	P/WP <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>	LP
<b>Topics in Advanced Linguistic Research (LING 2)</b>		6	<b>Lernziele: Vertrautheit mit Problem- bzw. Fragestellungen, die in der aktuellen anglistisch-linguistischen Forschung bearbeitet werden; Kompetenz, durch die Entwicklung eines eigenen Forschungsprojekts, zu diesen Forschungen einen Beitrag zu leisten</b>	3.	WP	kumulativ	24
a. Hauptseminar	HS	2	Inhalte: Ausgewählte Themenbereiche aus Morphologie, Syntax, Semantik, oder Pragmatik sowie deren Schnittstellen, auch in kontrastiver Hinsicht, auf einem die aktuelle Forschung widerspiegelnden Niveau, mit Einblick in aktuelle Fragen der Forschung	3.	WP	kH	6
b. Hauptseminar	HS	2	Inhalte: Ausgewählte Themenbereiche aus Morphologie, Syntax, Semantik, oder Pragmatik sowie deren Schnittstellen, auch in kontrastiver Hinsicht, auf einem die aktuelle Forschung widerspiegelnden Niveau, mit Einblick in aktuelle Fragen der Forschung	3.	WP	gH	10
c. Kolloquium	K	2	Vorstellung von Ideen zu Forschungsprojekten, die in die These münden sollen; Diskussion dieser Ideen in Anbindung an die aktuelle Forschung; ‚Verteidigung‘ des studentischen, in die These mündenden, Forschungsprojekts	3.	WP	F	8
<b>Literature – Culture – Media: Theories and Methodologies (LIT 1a)</b>		4	<b>Lernziele: Überblick über und eigenständiger Umgang mit neueren literatur-, kultur- und medientheoretischen Ansätzen</b>	1.	WP	kumulativ	14
a. Vorlesung	V	2	Inhalte: Überblick über neuere literatur-, kultur- und medientheoretische Ansätze	1.	WP	K	4
b. Hauptseminar	HS	2	Inhalte: Selbstständiges Erarbeiten sowie mündliche und schriftliche Präsentation von Wissen zu einem ausgewählten Bereich der literatur- und kulturwissenschaftlichen Theoriebildung	1.	WP	gH <sup>5</sup>	10

<sup>5</sup> Diese Prüfung ist eingeschränkt wiederholbar. Sie kann, wenn sie als nicht bestanden bewertet worden ist, einmal wiederholt werden.



Module und zugehörige Veranstaltungen bzw. Veranstaltungstypen	LV <sup>1</sup>	SWS	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	P/WP <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>	LP
<b>Literary Texts in Cultural Contexts (LIT 1b)</b>		4	<b>Lernziele: Anwendung der in LIT 1a und INTER erworbenen theoretisch-methodischen Kenntnisse am Beispiel von literarischen Texten in konkreten kulturellen Kontexten (aus den Gebieten der anglophonen Literaturen und Kulturen vom 16. Jh. bis zur Gegenwart sowie der britischen Inseln, der USA und der ehemaligen britischen Kolonien).</b>	2.	WP	kumulativ	14
a. Vorlesung	V	2	Inhalte: Überblick über die Rolle von Literatur in bestimmten kultur- und medienhistorischen Kontexten	2.	WP	K	4
b. Hauptseminar	HS	2	Inhalte: Selbstständiges Erarbeiten sowie mündliche und schriftliche Präsentation von Wissen zu einer beispielhaft ausgewählten literatur- und (medien-)kulturhistorischen Konstellation	2.	WP	gH	10
<b>Topics in Advanced Literary and Cultural Research (LIT 2)</b>		6	<b>Lernziele: Entwurf, Präsentation und Diskussion eigenständiger literatur- und kulturwissenschaftlicher Forschungsprojekte</b>	3.	WP	kumulativ	24
a. Hauptseminar	HS	2	Inhalte: Gezielte Auswahl und kritische Anwendung bestimmter literatur- und kulturwissenschaftlicher Theorien und Methoden im Rahmen einer eigenständig entwickelten Fragestellung aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen und Kulturen	3.	WP	kH	6
b. Hauptseminar	HS	2	Inhalte: Gezielte Auswahl und kritische Anwendung bestimmter literatur- und kulturwissenschaftlicher Theorien und Methoden im Rahmen einer eigenständig entwickelten Fragestellung aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen und Kulturen	3.	WP	gH	10
c. Kolloquium	K	2	Repetitorium und Diskussion aktuellster Forschungsansätze; ‚Verteidigung‘ des studentischen, in die These mündenden, Forschungsprojekts	3.	WP	F	8
<b>Thesis</b>			<b>Abschlussarbeit + Abschlusskolloquium</b>	4.	P		30
<b>SUMME</b>		30					120

### Studienverlaufsplan

4. Semester (30 LP)	<b>Thesis</b> (Recherche + Abschlussarbeit + Abschlusskolloquium) (30 LP)		
3. Semester (30 LP)	<b>Advanced English 2</b>  Ü "Advanced Translation" (3 LP) Ü "Academic English" (3 LP)		<b>LING 2 / LIT 2</b>  K (8 LP) S (10 LP) S (6 LP)
2. Semester (30 LP)		<b>INTER</b>  S (10 LP) S/V in Philosophie* (6 LP)	<b>LING 1b / LIT 1b</b>  S (10 LP) V (4 LP)
1. Semester (30 LP)	<b>Advanced English 1</b> Ü "Presentation and Argumentation" (3 LP) Ü "Advanced English Practice" (3 LP)	V/S in Philosophie* (6 LP)  RingV (4 LP)	<b>LING 1a / LIT 1a</b>  S (10 LP) V (4 LP)

\* Eine dieser Lehrveranstaltungen soll eine Vorlesung (4 LP), die andere ein Seminar (6 LP) sein. Die Vorlesung wird durch eine kurze Hausarbeit (2 LP) ergänzt, in dem über die Relevanz des Inhaltes der Vorlesung für die gewählte Ausrichtung (Englische Sprachwissenschaft oder Englische Literatur- und Kulturwissenschaft) reflektiert wird. Die Hausarbeit wird von einer Dozentin / einem Dozenten aus der Anglistik / Amerikanistik, die / der im INTER Modul lehrt, begutachtet.